

KANTONALES UMWELTGESETZ (KUG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das kantonale Umweltgesetz vom 11. März 2007 (KUG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 1

¹Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über den Umweltschutz², das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer³ sowie die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen und regelt die Wasserversorgung.

²Im Weiteren vollzieht es das Strahlenschutzgesetz⁴, das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)⁵, das Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz)⁶, das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall⁷, die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen⁸ sowie die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung)⁹ und die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen.

Artikel 10 Absatz 1

¹Im Rahmen des Bundesrechts und dieses Gesetzes stellen die Gemeinden die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung im ganzen Kanton sicher.

Artikel 11a Zusammenschluss der Rechtsträger (neu)

¹Die Rechtsträger für die Abwasserentsorgung («Abwasser Uri») und die Abfallentsorgung (ZAKU) können sich zu einem Rechtsträger zusammenschliessen.

²Der Zusammenschluss hat sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz)¹⁰ zu richten.

¹ RB 40.7011

² SR 814.01

³ SR 814.20

⁴ SR 814.50

⁵ SR 813.1

⁶ SR 814.91

⁷ SR 814.71

⁸ SR 531.32

⁹ SR 741.622

¹⁰ SR 221.301

Artikel 12 Absatz 3

³Der Regierungsrat kann Richtlinien für die Ausscheidung von Gewässerräumen erlassen.

Artikel 15 Absatz 1

¹Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen sind während 30 Tagen öffentlich im amtlichen Publikationsorgan nach Publikationsgesetz¹¹ aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 16 Absatz 3

³Die Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer und von Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation sowie das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser und der Bau von unterirdischen Versickerungsanlagen bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Amtes¹². Dieses kann die Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers anordnen.

Artikel 17 Projekte

Projekte für öffentliche Abwasseranlagen, die das Verfahren zur Abwasserreinigung oder die Einleitung in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund betreffen, bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Amtes¹³.

Artikel 21

aufgehoben

Artikel 23 Absätze 2 und 3

aufgehoben

Artikel 24

aufgehoben

Artikel 24a

aufgehoben

Artikel 25 Absatz 2

aufgehoben

¹¹ RB 3.1310

¹² Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹³ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 4

¹Die «Abwasser Uri»:

- b) baut Abwasseranlagen, wenn das zur Groberschliessung der Bauzonen oder zur Haupteerschliessung von Weilerzonen gemäss kantonalem Richtplan nötig ist;
- c) betreibt und unterhält ihre Abwasseranlagen;

⁴aufgehoben

Artikel 26a Begriffe (neu)

¹Zur Groberschliessung im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 gehören Abwasseranlagen, die die Bauzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen versorgen.

²Zur Haupteerschliessung im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 gehören Abwasseranlagen, die die Weilerzonen gemäss kantonalem Richtplan mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen versorgen.

Artikel 29 Pflichten

- a) im Allgemeinen

¹Die «Abwasser Uri» hat die Bauzonen und die Weilerzonen mit Abwasseranlagen der Groberschliessung und der Haupteerschliessung zu erschliessen. Sie erlässt dazu in Absprache mit der betroffenen Gemeinde ein Erschliessungsprogramm.

²Auf eine Haupteerschliessung der Weilerzonen kann verzichtet werden, wenn Mindestkriterien, namentlich die Anzahl Anschlüsse, der Zustand der bestehenden Abwasseranlagen und der Gewässerzustand des Vorfluters, nicht erfüllt sind. Die «Abwasser Uri» legt die Mindestkriterien in ihrem Abwasserreglement fest.

³Sie hat die Abwasseranlagen der Gemeinden und Privaten, die nicht der Groberschliessung oder der Haupteerschliessung dienen, zu beaufsichtigen. Dazu gehören die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Abwasseranlagen, wie auch dezentrale Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassergruben.

Artikel 29a b) im Bereich der permanenten dezentralen Abwasseranlagen (neu)

¹Permanente dezentrale Abwasseranlagen sind Anlagen, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

²Der Neubau und die Sanierung von permanenten dezentralen Abwasseranlagen erfordern eine technische Prüfung durch die «Abwasser Uri».

³Die «Abwasser Uri» regelt die erforderlichen Bestimmungen zu permanenten dezentralen Abwasseranlagen in ihren Bau- und Betriebsvorschriften.

Artikel 35 Absatz 1

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erstellen und unterhalten die Abwasseranlagen, die nicht der Groberschliessung oder der Hauptschliessung dienen. Wenn sie diese Aufgabe vertraglich Dritten überbinden, bleiben sie der «Abwasser Uri» gegenüber dennoch verantwortlich.

Artikel 37a Abfallvermeidung (neu)

¹Der Regierungsrat legt Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in einem Reglement fest.

² Er verpflichtet namentlich Verkaufsgeschäfte zur Rücknahme und getrennter Sammlung von überflüssigem Verpackungsmaterial.

Artikel 41

aufgehoben

Artikel 43 Absätze 2, 3, 4 und 5

aufgehoben

Artikel 44

aufgehoben

Artikel 45 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 47 Buchstabe b

Die ZAKU:

- b) hat das ausschliessliche Recht, Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbebetrieben, die gemäss Bundesrecht in die Zuständigkeit der Kantone fallen, zu entsorgen;

Gliederungstitel vor Artikel 53

7. Kapitel: **REGELUNG WEITERER UMWELTBEREICHE**

1. Abschnitt: **Wasserversorgung**

Artikel 53 Zuständigkeit des Kantons

¹Der Regierungsrat legt die Strategie für die Wasserversorgung im Kanton Uri in Zusammenarbeit mit den Gemeinden fest und genehmigt die generelle Wasserversorgungsplanung der Gemeinden.

²In der Strategie nach Absatz 1 zeigt der Regierungsrat auf, wie eine ausreichende und einwandfreie Wasserversorgung im Kanton Uri langfristig sicherzustellen ist.

³Das zuständige Amt¹⁴:

- a) erarbeitet zusammen mit den Gemeinden Massnahmen zur Umsetzung der Strategie nach Absatz 1;
- b) berät und unterstützt die Gemeinden bei deren Aufgabenerfüllung;
- c) stellt Arbeitshilfen zur Wasserversorgung zur Verfügung;
- d) stellt die übergeordneten hydrogeologischen Grundlagen für die Wasserbeschaffung bereit.

Artikel 53a Zuständigkeit der Gemeinden (neu)

¹Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Trink- und Brauchwasser ist Aufgabe der Gemeinden, die sie selber erbringt oder durch Dritte erbringen lässt.

²Die Aufgabe gemäss Absatz 1 beschränkt sich innerhalb der Gemeinde auf:

- a) Bauzonen;
- b) Weilerzonen;
- c) Gebiete, die von öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.

³Im Rahmen der Wasserversorgungsplanung können die Gemeinden:

- a) in begründeten Fällen Gebiete, die von öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden, aus ihrem Zuständigkeitsgebiet ausschliessen;
- b) weitere selbst gewählte Gebiete in ihre Zuständigkeit aufnehmen.

⁴Sie sorgen dafür, dass die Wasserversorgungen langfristig kostendeckend finanziert sind.

⁵Sie setzen die Massnahmen zur Umsetzung der Strategie nach Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a um.

¹⁴ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 53b Generelle Wasserversorgungsplanung (neu)

¹Die Gemeinden erstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine generelle Wasserversorgungsplanung und überprüfen diese mindestens alle zehn Jahre. Die generelle Wasserversorgungsplanung ist mit der gemeindlichen Nutzungsplanung zu koordinieren.

²Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, welche Mindestanforderungen die generelle Wasserversorgungsplanung zu erfüllen hat. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

³Zwei oder mehrere Gemeinden können eine gemeinsame generelle Wasserversorgungsplanung erstellen.

Artikel 53c Kantonsbeiträge (neu)

¹An die fachgerechte Erarbeitung und Änderung der generellen Wasserversorgungsplanung leistet der Kanton den Gemeinden 70 Prozent der Planungskosten.

²Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, was zu den massgeblichen Planungskosten zu zählen ist.

³Die Gemeinde hat den Vorgehensplan und das Beitragsgesuch vorgängig der zuständigen Direktion¹⁵ zu unterbreiten.

Artikel 53d Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (neu)

¹Das zuständige Amt¹⁶ erstellt Inventare und digitale Karten über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen eignen.

²Die Wasserversorgungen führen nach Vorgabe des Kantons die elektronischen Inventare ihrer Wasserversorgungsanlagen.

³Der Regierungsrat erlässt ein Konzept für den Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen¹⁷ und bestimmt die damit verbundene Organisation.

⁴Gestützt auf das Konzept nach Absatz 3 und im Rahmen des Bundesrechts vollziehen die Inhaberinnen und Inhaber von Wasserversorgungsanlagen die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen¹⁸.

¹⁵ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁶ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁷ SR 531.32

¹⁸ SR 531.32

⁵Die Gemeinden sorgen innerhalb ihres Gemeindegebiets für die Koordination des Vollzugs.

⁶Das Laboratorium der Urkantone informiert das zuständige Amt¹⁹, wenn es bei Kontrollen oder Wasseranalysen Beeinträchtigungen des Wassers oder Gefährdungen der Umwelt feststellt.

Artikel 54 Absatz 3 (neu)

³Das zuständige Amt²⁰ beurteilt die Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit der belasteten Standorte sowie die Ziele und Dringlichkeiten der Voruntersuchungen und Sanierungen. Es legt die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen fest.

Artikel 55 Bodenschutz

¹Der Regierungsrat kann Richtlinien erlassen für den sachgerechten Umgang mit dem gewachsenen unbelasteten und belasteten Boden, insbesondere für das Abtragen, Zwischenlagern und Wiedereinbringen, für Terrainveränderungen und zur Vermeidung von Bodenerosionen.

²Steht fest oder ist zu erwarten, dass in bestimmten Gebieten Belastungen des Bodens die Bodenfruchtbarkeit gefährden, überwacht das zuständige Amt²¹ die Bodenbelastung und führt einen Kataster mit nachweislichen oder erwarteten Bodenbelastungen.

³Gefährdet eine chemische, biologische oder physikalische Bodenbelastung Menschen, Tiere oder Pflanzen, ordnet das zuständige Amt²² die notwendigen Massnahmen an.

Gliederungstitel vor Artikel 56

4. Abschnitt: Störfallvorsorge und Schadendienst

Artikel 56 Schadendienst

¹Das zuständige Amt²³ kann bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschadensereignis Sofortmassnahmen anordnen, um einen Schadenfall zu vermeiden oder das Ausmass eines Schadenfalls einzudämmen.

²Es unterstützt die Einsatzkräfte der Notfallorganisationen bei der Bewältigung von Umweltschadensereignissen. Es betreibt dazu einen Bereitschaftsdienst.

³Der Regierungsrat ordnet das Nähere zum Bereitschaftsdienst in einem Reglement.

¹⁹ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁰ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

²¹ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

²² Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

²³ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 56a Störfallvorsorge (neu)

¹Betriebe und Anlagen, die der Verordnung über den Schutz vor Störfällen²⁴ unterstehen, müssen dem zuständigen Amt²⁵ einen Kurzbericht einreichen.

²Das zuständige Amt²⁶ verfügt bei Bedarf nach den Vorgaben der Verordnung über den Schutz vor Störfällen²⁷ die Erstellung einer Risikoermittlung.

³Es ordnet zusätzlich erforderliche Massnahmen an, wenn das Risiko als nicht tragbar beurteilt wird.

Artikel 57 Absatz 2

²Das zuständige Amt²⁸ hat Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu bewilligen und deren Anpassung oder Ausserbetriebnahme zu verfügen. Es führt einen Kataster der Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und sorgt dafür, dass diese Anlagen mit Tankvignetten versehen werden, wenn sie sich in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

Artikel 59 Sachüberschrift

Gefahrgutbeauftragte

Artikel 68 Absätze 2 und 4

²Es führt insbesondere die notwendigen Radonmessungen durch. Es kann gegenüber Gebäudeeigentümerinnen oder Gebäudeeigentümern Messungen anordnen.

⁴ aufgehoben

Gliederungstitel vor Artikel 70

9. Abschnitt: **Schall- und Lichtschutz**

Artikel 70 Schallschutz

¹Das zuständige Amt²⁹ vollzieht die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall³⁰ im Bereich Veranstaltungen mit Schall.

²⁴ SR 814.012

²⁵ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁶ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁷ SR 814.012

²⁸ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁹ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

³⁰ SR 814.711

²Es kann bei übermässigen Schallbelastungen unmittelbar Schutzmassnahmen anordnen.

³Im Übrigen vollzieht das für das Gesundheitswesen zuständig Amt³¹ die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall³², soweit nicht der Bund zuständig ist.

Artikel 71 Absatz 2

aufgehoben

Neuer Abschnitt nach Artikel 73

12. Abschnitt: **Klima (neu)**

Artikel 73a Allgemeine Zuständigkeit

¹Der Regierungsrat erlässt eine Strategie und einen Plan mit Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz des Klimas und setzt diese um.

²Das zuständige Amt³³ koordiniert die Umsetzung der Strategie und der Massnahmen nach Absatz 1, beschafft die Grundlagen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz und informiert den Bund.

Artikel 90 Übergangsbestimmungen Haupterschliessung Weilerzonen

¹Die Haupterschliessung der Weilerzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen durch die «Abwasser Uri» ist innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmungen über die Weilerzonen umzusetzen.

²In begründeten Fällen kann der Regierungsrat die Frist um bis zu fünf Jahre verlängern.

Artikel 91, 92 und 92a

aufgehoben

³¹ Amt für Gesundheit; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

³² SR 814.711

³³ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

II.

¹Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volks

Der Landammann: Urs Janett

Der Kanzleidirektor: Roman Balli